

**Öffentliche Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von
Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläser) außerhalb von
geschlossenen Räumen am 13./14. Mai 2026**

Aufgrund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), BS 2012-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 15), und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), BS 2012-1-2, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29), sowie § 106 Abs. 1 Nr. 1 POG und der § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), BS 2010-3, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236),

erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim – örtliche Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des **Sommernachtsfestes** im Waldstadion Herxheim ist es von Mittwoch, 13. Mai 2026, 19:00 Uhr, bis Donnerstag, 14. Mai 2026, 02:00 Uhr, verboten, im in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren. Das Verbot gilt für den Teilbereich der St. Christophorusstraße, zwischen der Einmündung Quartier Lanzet und der Einmündung Siedlungsstraße (siehe schraffierte Fläche der Karte im Anhang). Die MSVH als Veranstalter hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des Hausrechts Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten beim Sommernachtsfest kein Einlass gewährt wird.
2. Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 1 ist das Mitführen von geschlossenen Glasgebinden oder alkoholhaltigen Getränken durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
3. In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Nr. 1 werden die Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) oder die alkoholhaltigen Getränke beschlagnahmt und vernichtet.
4. Es erfolgt der Hinweis, dass die MSVH als Veranstalter aufgrund ihres Hausrechts im Waldstadion Herxheim verboten hat, beim **Sandbahnrennen** am Donnerstag, 14. Mai 2026 von 02:00 Uhr bis 20:00 Uhr Glasflaschen und Gläser in den eingefriedeten Bereich des Waldstadions mitzunehmen. Außerdem ist die Mitnahme von alkoholischen und alkoholfreien Getränken in den eingefriedeten Bereich des Waldstadions nicht erlaubt.
5. In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Nr. 1 werden die Glasflaschen bzw. Getränke beschlagnahmt und vernichtet.

6. Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage, weitergehende Anordnungen zu treffen.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

- I. Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist unter folgendem Link veröffentlicht:
<https://www.vg-herxheim.de/bekanntmachungen>.
- II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Veranstaltungsbesuchern und Ordnungskräften – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht, dass in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Personen, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können und ihre Getränke in Glasbehältnissen zu transportieren sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am effektiven Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten. Außerdem handelt es sich vorliegend um eine termingebundene Veranstaltung, so dass die Wirksamkeit der Anordnungen zum Zeitpunkt der Veranstaltung gewährleistet sein muss.
- III. Bekanntgabe
Allgemeinverfügungen werden gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt vorliegend entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Herxheim unter der Adresse <https://www.vg-herxheim.de/bekanntmachungen>.
- IV. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wurde auch im Internet unter www.vg-herxheim.de veröffentlicht.

Herxheim, den 15.04.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Sommer
Bürgermeister

